

## Synopse Änderung der Zuständigkeitsordnung

aktuelle Fassung Abschnitt I Ziffer 2.	neue Neufassung Abschnitt I Ziffer 2.
<p><b>2. Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften (Finanzausschuss)</b></p> <p><u>Empfehlungsrechte</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen über 500.000 Euro Mehrausgabe je Einzelansatz,</li> <li>2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 10 und 16 KVG LSA, deren Vermögenswert 250.000 Euro übersteigt,</li> <li>3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA mit Ausnahme von Schenkungen und Darlehen der Stadt Halle (Saale), soweit deren Vermögenswert 1.000.000 Euro übersteigt,</li> <li>4. abschließende Empfehlung zum Haushaltsplan,</li> <li>5. Angelegenheiten im Sinne der §§ 128 ff. KVG LSA,</li> <li>6. Gebührensatzungen, Entgelt- und Honorarordnungen,</li> <li>7. Angelegenheiten der Bauleitplanung,</li> <li>8. Abschluss befristeter Miet-, Pacht- und sonstiger Nutzungsverträge, deren Entgelt ohne Nebenkosten für die Gesamtlaufzeit 1.000.000 Euro übersteigt,</li> <li>9. Gesellschafterbeschlüsse, die zwingend durch den Stadtrat zu treffen sind.</li> </ol> <p><u>Entscheidungsbefugnisse</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 100.000 Euro bis 500.000 Euro Mehrausgabe je Einzelansatz,</li> <li>2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 10 und 16 KVG LSA, deren Vermögenswert über 50.000 Euro liegt und 250.000 Euro nicht übersteigt,</li> <li>3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA mit Ausnahme von Schenkungen und Darlehen der Stadt</li> </ol>	<p><b>2. Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften (Finanzausschuss)</b></p> <p><u>Empfehlungsrechte</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen über 500.000 Euro Mehrausgabe je Einzelansatz,</li> <li>2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 10 und 16 KVG LSA, deren Vermögenswert 250.000 Euro übersteigt,</li> <li>3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA mit Ausnahme von Schenkungen und Darlehen der Stadt Halle (Saale), soweit deren Vermögenswert 1.000.000 Euro übersteigt,</li> <li>4. abschließende Empfehlung zum Haushaltsplan,</li> <li>5. Angelegenheiten im Sinne der §§ 128 ff. KVG LSA,</li> <li>6. Gebührensatzungen, Entgelt- und Honorarordnungen,</li> <li>7. Angelegenheiten der Bauleitplanung,</li> <li>8. Abschluss befristeter Miet-, Pacht- und sonstiger Nutzungsverträge, deren Entgelt ohne Nebenkosten für die Gesamtlaufzeit 1.000.000 Euro übersteigt,</li> <li>9. Gesellschafterbeschlüsse, die zwingend durch den Stadtrat zu treffen sind.</li> </ol> <p><u>Entscheidungsbefugnisse</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 100.000 Euro bis 500.000 Euro Mehrausgabe je Einzelansatz,</li> <li>2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 10 und 16 KVG LSA, deren Vermögenswert über 50.000 Euro liegt und 250.000 Euro nicht übersteigt,</li> <li>3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA mit Ausnahme von Schenkungen und Darlehen der Stadt</li> </ol>

<p>Halle (Saale), soweit deren Vermögenswert über 250.000 Euro beträgt und 1.000.000 Euro nicht übersteigt,</p> <p>4. Abschluss befristeter Miet-, Pacht- oder sonstiger Nutzungsverträge, deren Entgelt ohne Nebenkosten für die Gesamtlaufzeit über 250.000 Euro liegt und 1.000.000 Euro nicht übersteigt,</p> <p>5. Weisungen im Sinne des § 131 Abs. 1 S. 5 KVG LSA,</p> <p>6. Gesellschafterbeschlüsse zu städtischen Beteiligungen, sofern diese nicht zwingend durch den Stadtrat zu fassen sind.</p>	<p>Halle (Saale), soweit deren Vermögenswert über 250.000 Euro beträgt und 1.000.000 Euro nicht übersteigt,</p> <p>4. Abschluss befristeter Miet-, Pacht- oder sonstiger Nutzungsverträge, deren Entgelt ohne Nebenkosten für die Gesamtlaufzeit über 250.000 Euro liegt und 1.000.000 Euro nicht übersteigt,</p> <p>5. Weisungen im Sinne des § 131 Abs. 1 S. 5 KVG LSA,</p> <p>6. Gesellschafterbeschlüsse zu städtischen Beteiligungen, sofern diese nicht zwingend durch den Stadtrat zu fassen sind,</p> <p><b>7. die Beendigung von Verhandlungen mit potentiellen Investoren über Investitionen mit einer Höhe von mehr als 5.000.000 Euro.</b></p>
---	--